



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Reinhardtstraße 3 • 10117 Berlin

Frau  
Helga May-Didion  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,  
Abteilung D  
Postfach 102461  
66024 Saarbrücken

Reinhardtstraße 3  
10117 Berlin  
Tel.: +49 (0)30-400 54 68 20  
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69  
info@djgt.de  
http://www.djgt.de

Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände  
(Tierschutzverbandsklagegesetz - TSVKG) im Rahmen der externen Anhörung  
nach § 11 Abs. 2 GOReg.

Berlin, den 25.01.2013

Sehr geehrte Frau May-Didion,  
sehr geehrter Herr Gerstner,

die DJGT bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes über das  
Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände (Tierschutzverbandsklagegesetz -  
TSVKG) Stellung nehmen zu dürfen.

Sie begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Völlig zu Recht wird in der amtlichen Begründung  
darauf hingewiesen, dass das Verbandsklagerecht mittel- und langfristig zu einer effektiveren  
Umsetzung des im Tierschutzgesetz normierten materiellen Schutzniveaus in die Praxis führen  
wird, ohne dieses Schutzniveau selbst zu verändern. Zutreffend ist auch der Hinweis, dass das  
Verbandsklagerecht seine Wirkung hauptsächlich im präventiven Bereich entfalten wird und dass  
Bedenken gegen eine übermäßige Inanspruchnahme der Gerichte unbegründet sind, wie u. a.  
durch die Erfahrungen mit der Verbandsklage im Naturschutzrecht belegt werden kann. Dadurch,  
dass die zuständige Behörde durch das Mitwirkungsrecht (und die damit einher gehende  
Mitwirkungsobliegenheit) der anerkannten Institutionen im Verwaltungsverfahren etwaige  
tierschutzrechtliche Bedenken und Einwände frühzeitig erfährt und ihnen bei der  
verfahrensabschließenden Entscheidung angemessen Rechnung tragen kann, werden unnötige  
Gerichtsverfahren vermieden und so die Justiz mittelfristig eher entlastet als zusätzlich belastet.

Für äußerst sinnvoll halten wir auch die in § 4 vorgesehene Einführung einer/eines  
Landesbeauftragten für Tierschutz. Die Wahl der entsprechenden Persönlichkeit durch den  
Landtag und die entsprechende jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Landtag ist geeignet,  
dieser Position das Gewicht zu verleihen, das im Interesse einer effektiven Aufgabenwahrnehmung  
und damit eines effektiven Tierschutzes wünschenswert erscheint.

Nachfolgend werden einige Anregungen gemacht, wie man den Gesetzentwurf in Detailfragen  
noch etwas effektiver ausgestalten könnte. Die entsprechenden Fragen sind der DJGT wichtig. Sie  
ändern indes - unabhängig von der Frage ihrer Verwirklichung - nichts an der grundsätzlich  
positiven Einschätzung des Gesetzentwurfs.

Folgende Details sollen angesprochen werden:

1.

Die Einbeziehung von Stiftungen in den Kreis der klageberechtigten Institutionen durch § 1 Abs. 1  
und § 3 Abs. 1 TSVKG wird nachhaltig begrüßt und unterstützt. Es sollte aber überlegt werden, ob  
eine Stiftung die Anerkennungs Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 6 (sachgerechte  
Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Mitgliederkreises; Möglichkeit für jedermann, als Mitglied mit  
vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einzutreten) erfüllen kann. Es wird deshalb  
vorgeschlagen, in § 3 Abs. 1 folgenden Satz 3 aufzunehmen:

"Sofern es sich bei der anzuerkennenden Institution um eine Stiftung handelt, ist  
abweichend von Satz 1 Nr. 4 und Nr. 6 Voraussetzung der Anerkennung, dass die

Der Verein ist durch vorläufige  
Bescheinigung des Finanz-  
amtes Münster-Innenstadt  
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom  
25.11.2011 als gemeinnützig  
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind  
steuerlich abzugsfähig.

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 4 BIC: WELADED1MST

Stiftung Mitglied im Deutschen Spendenrat ist und nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet."

2.

Mit Bezug auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TSVKG wird vorgeschlagen, die Wörter "nach § 16a des Tierschutzgesetzes" durch die Wörter "zur Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen gegen tierschutzrelevante Vorschriften" zu ersetzen.

Begründung:

Der bisher im Gesetz enthaltene Hinweis auf § 16a des Tierschutzgesetzes führt dazu, dass das TSVKG geändert werden muss, sobald § 16a des Tierschutzgesetzes geändert wird. Dasselbe gilt, wenn an anderer Stelle des Tierschutzgesetzes oder in einer aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen der zuständigen Behörde gegen festgestellte oder drohend bevorstehende Verstöße geschaffen wird.

Außerdem enthält z. B. die Verordnung Nr. 1 /2005/EG des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport (EU-Tiertransportverordnung) in Art. 23 eine Ermächtigungsgrundlage für "Dringlichkeitsmaßnahmen bei Verstoß von Transportunternehmern gegen die Vorschriften dieser Verordnung", und es besteht bislang in Rechtsprechung und Literatur keine völlige Klarheit darüber, wann die zuständige Behörde, die einen begangenen oder drohend bevorstehenden Verstoß gegen eine transportrechtliche Vorschrift feststellt, dagegen aufgrund von § 16a Tierschutzgesetz oder aufgrund von Art. 23 der EU-Tiertransportverordnung einschreiten soll.

Indem man in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TSVKG weitgehend den Wortlaut von § 16a Satz 1 (".. zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße...") aufnimmt, vermeidet man später notwendige Änderungen des TSVKG, und indem man den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 TSVKG definierten Begriff der "tierschutzrelevanten Vorschriften" verwendet, stellt man klar, dass auch Verstöße gegen Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der EU im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 umfasst werden.

3.

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 TSVKG vorgesehene Beschränkung auf den Rechtsbehelf der Feststellungsklage, soweit es um eine Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchs nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz geht, erscheint mit der Systematik der Klagearten in der Verwaltungsgerichtsordnung nur schwer vereinbar. Das mit der Regelung verfolgte Ziel, zu verhindern, dass die Nutzung von rechtmäßig erteilten Genehmigungen durch den Suspensiveffekt einer Anfechtungsklage verhindert oder zeitlich hinausgeschoben wird, kann mit den bestehenden Regelungen in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ebenfalls erreicht werden.

Die Klageart, die die Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Verwaltungsakt vorsieht, ist nach § 42 Abs. 1 VwGO die Anfechtungsklage. Die Feststellungsklage ist nach § 43 Abs. 2 VwGO "subsidiär", d. h. sie kann nur erhoben werden, wenn das mit der Klage angestrebte Ziel nicht mittels einer Anfechtungsklage erreicht werden kann. Diese Voraussetzung wird zwar dadurch, dass die Anfechtungsklage in § 1 Abs. 1 Satz 2 TSVKG gegen Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz ausdrücklich ausgeschlossen wird, geschaffen, d. h. Feststellungsklagen gegen solche Genehmigungen können nicht unter Hinweis auf § 43 Abs. 2 VwGO für unzulässig erklärt werden. Trotzdem ist die in der Beschränkung auf die Feststellungsklage liegende Abweichung von der bundesrechtlich vorgesehenen Systematik der Klagearten nicht frei von Bedenken.

Das legitime Ziel, zu verhindern, dass das Gebrauchmachen von einer zu Recht erteilten Tierversuchsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz nicht durch unbegründet

erscheinende Rechtsbehelfe verzögert oder gar vereitelt werden soll, kann mit Hilfe der bestehenden Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann erreicht werden, wenn es bei der üblichen Klageform der Anfechtungsklage bleibt. Bei einer unbegründet erscheinenden Klage kann der Inhaber der Genehmigung sowohl bei der zuständigen Behörde (nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO) als auch beim zuständigen Verwaltungsgericht (§ 80a Abs. 3 VwGO) beantragen, die Genehmigung für sofort vollziehbar zu erklären und ihn damit zu berechtigen, trotz des dagegen eingelegten Rechtsbehelfs den genehmigten Tierversuch zu beginnen und durchzuführen. Einem solchen Antrag werden die Behörde bzw. das Gericht jedenfalls dann stattgeben, wenn bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage die Genehmigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtmäßig erscheint, der dagegen eingelegte Rechtsbehelf also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird. Damit wird dem Interesse der Inhaber von Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz, nicht durch unbegründete Rechtsbehelfe an der Durchführung rechtmäßiger Tierversuche gehindert zu werden, in vollem Umfang Rechnung getragen. Das Institut der (behördlich oder gerichtlich) angeordneten sofortigen Vollziehung begünstigender, aber von Dritten zu Unrecht angefochtener Verwaltungsakte hat sich auf anderen Rechtsgebieten bewährt, und es spricht nichts dafür, dass es sich auf dem Gebiet des Rechts der Tierversuche nicht bewähren sollte.

4.

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 TSVKG sieht die DJGT insoweit ein Problem, als für die Fälle des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (also dort, wo es um Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen zur Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen gegen tierschutzrelevante Vorschriften geht, insbes. gem. § 16a Tierschutzgesetz) in § 2 TSVKG keine Mitwirkungsrechte anerkannter Institutionen vorgesehen sind. M. a. W.: Wenn eine anerkannte Institution gegen die Unterlassung einer Anordnung nach § 16a Tierschutzgesetz klagen will, kann sie die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 TSVKG nicht erfüllen, weil in § 2 Abs. 1 und 2 TSVKG nicht vorgesehen ist, dass anerkannte Institutionen auch in Verwaltungsverfahren, in denen es um den Erlass oder Nicht-Erlass einer tierschutzrechtlichen Anordnung geht, mitwirkungs- und informationsberechtigt sein sollen.

Deshalb wird vorgeschlagen, In § 1 Abs. 2 Nr. 3 TSVKG folgenden zusätzlichen Satz aufzunehmen: "In den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 muss die Institution den Erlass der Anordnung bei der zuständigen Behörde erfolglos beantragt haben."

5.

Zu § 4 TSVKG

a)

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 2 Nr. 2 nach den Wörtern "die Tierschutzbehörden" die Wörter "u. a." einzufügen.

Begründung:

Die praktische Erfahrung, die in Hessen und Baden-Württemberg mit der Institution eines/einer Landesbeauftragten für Tierschutz gesammelt werden konnten, zeigen, dass auch die Tierschutzbehörden selbst nicht selten die Beratung des/der Landestierschutzbeauftragten in Anspruch nehmen; die Beratung von Behörden beschränkt sich also keineswegs auf Fälle, in denen Bürger Beschwerden über Verstöße gegen das Tierschutzrecht führen.

b)

Es wird vorgeschlagen, in den Aufgabenkatalog des/der Landesbeauftragten für Tierschutz noch folgende weitere Aufgaben aufzunehmen: "Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen" und "Einholung von Sachverständigengutachten".

Begründung:

Die o. e. praktischen Erfahrungen in Hessen und Baden-Württemberg zeigen, dass es starken Bedarf nach Fortbildungsveranstaltungen gibt, insbesondere solchen, in denen die in unterschiedlichen fachlichen Bereichen mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes beschäftigten Personen (amtliche Tierärzte, Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Juristen in kommunalen Rechtsämtern) zusammengeführt werden und ihre wechselseitigen Erfahrungen und Anliegen austauschen können. Sie belegen auch, dass der/die Landesbeauftragte in manchen Situationen nicht umhin kommt, externe Sachverständige um Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen zu ersuchen.

gez. Dr. Christoph Maisack  
Erster Vorsitzender der DJGT e.V.

Alice Fertig  
Mitglied des Vorstandes der DJGT e.V.